

Das Axiom:
Facienti quod est in se Deus non denegat gratiam
nach der Erklärung Molinas

Von Johannes Rabeneck S. J.

Das im Titel genannte Axiom wird von den Theologen verschieden erklärt. Da wir hier nur die Auffassung Molinas darlegen wollen, brauchen wir nicht weiter darauf einzugehen, zumal auch Molina selbst es nicht getan hat. Die Erklärung Molinas findet sich in dem ersten Teil der Concordia Q. 14 art. 13 disp. 10 n. 1. Dazu kommen aber außerdem seine Ausführungen in der im Jahre 1594 verfaßten Responsio ad Franciscum Zumel (Mercedarier und Professor der Theologie in Salamanca), der im 2. Band seines im Jahre 1593 erschienenen Kommentars zur Prima secundae der Theologischen Summe des hl. Thomas von Aquin die Ansicht Molinas bekämpft hatte. Wichtig sind ferner zwei Briefe Molinas aus dem Jahre 1594 an Antonio de Padilla S. J. (Professor der Theologie in Valladolid), der durch seine Molina vorgelegten Fragen und Schwierigkeiten diesen veranlaßt hat, seine Ansicht bedeutend eingehender darzulegen und zu begründen, als er es in der verhältnismäßig kurzen Darstellung der Concordia getan hatte¹.

Um die Auffassung Molinas richtig zu verstehen, ist zunächst zu beachten, daß bei ihm das *Axiom nicht die gewöhnliche Form* hat: Facienti quod est in se Deus non denegat gratiam. In der Überschrift der disp. 10 wird gefragt: An facienti ex suis naturalibus quod in se est semper Deus conferat sufficientia auxilia ad fidem et iustificacionem, an vero propter gravia peccata interdum ea aliquibus deneget. Und in der gleich folgenden Erklärung heißt es:

Illud etiam iis quae duabus praecedentibus disputationibus diximus addendum est: Quotiescumque liberum arbitrium ex suis viribus naturalibus conatur praestove est ad conandum totum id quod ex sese potest tam circa ea quae habet fides

¹ Alle im folgenden angeführten Texte findet der Leser in der Edicio Oniensis der Concordia (ed. Johannes Rabeneck, Oniae et Matriti 1953) S. 48 666—668 678 bis 688, die der Responsio ad Franciscum Zumel und der Briefe an Padilla auch bei Fr. Stegmüller, Geschichte des Molinismus I 453—460 717—732. Seitenzahlen ohne weitere Angaben beziehen sich auf die genannte Ausgabe der Concordia, die in Klammern stehenden auf das Werk Stegmüllers. Die Randnummern der Disputationen, die in den alten Ausgaben der Concordia fehlen, erhält man, wenn man deren Abschnitte zählt. Bei den Angaben der Disputationen ist immer Q. 14 art. 13 zu ergänzen.

addiscenda et amplectenda quam circa dolorem de peccatis ad iustificationem, a Deo conferri gratiam praeventientem auxiliave quibus id faciat, ut oportet ad salutem; non quidem, quasi eo conatu dignus efficiatur talibus auxiliis ullave ratione ea promereatur, sed quoniam id nobis obtinuit Christus ob sua merita; atque inter leges quas tam ipse quam Pater aeternus statuerunt de auxiliis et donis quae nobis Christus promeruit mere gratis conferendis una eaque rationi maxime consentanea fuit, ut quoties ex nostris viribus naturalibus conaremur facere quod in nobis est, praesto nobis essent auxilia gratiae quibus ea, ut oportet ad salutem, efficeremus, ut ea ratione, dum essemus in via, semper in manu liberi arbitrii nostri posita esset salus nostra per nosque ipsos staret, quod ad Deum non converteremur. Quare sicut Deus semper praesto est per concursum generalem libero arbitrio, ut naturaliter velit aut nolit, prout placuerit, ita praesto illi est per auxilium gratiae sufficiens, ut quoties ex suis viribus naturalibus aggredi voluerit opus aliquod ex iis quae ad iustificationem spectant, illud exequatur, prout ad salutem oportet.

Das ist im wesentlichen alles, was Molina in der Concordia zur Erklärung des Axioms gesagt hat.

Eine auch nur oberflächliche Vergleichung der Fassung Molinas mit der gewöhnlichen zeigt nicht geringe Unterschiede. Bleibt es bei der gewöhnlichen Fassung unbestimmt, ob das *facere quod est* in se mit den natürlichen Kräften des Menschen oder mit Hilfe der Gnade geschieht, so bestimmt es Molina ausdrücklich als ein *facere ex suis viribus naturalibus* (was aber nicht bedeutet, wie sich zeigen wird, *facere opera mere naturalia*). Ferner behauptet er, daß unter den angegebenen Bedingungen Gott die Gnade immer gibt. In der gewöhnlichen Fassung wird das zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht gesagt, und von manchen wird es geleugnet. Endlich scheint das Axiom in der gewöhnlichen Fassung auf die Gnadenausteilung im allgemeinen zu gehen; Molina dagegen beschränkt es (nach der Überschrift der disp. 10) auf die Gnaden, die zum Glauben und zur Rechtfertigung nötig sind. Diese Beschränkung hängt mit einer andern zusammen, die sich uns ergeben wird, wenn wir fragen, wer denn mit dem *faciens totum quod in se est* gemeint ist.

Nach dem Zusammenhang, in dem das Axiom in der Concordia steht, kann es kaum zweifelhaft sein, daß der *faciens totum quod in se est* nicht jeder beliebige Mensch ist, sondern daß damit ein Erwachsener bezeichnet werden soll, der noch ein Ungläubiger und Sünder ist, der aber zum Glauben und zur Rechtfertigung berufen wird. Die disp. 10, in der das Axiom besprochen wird, gehört zum ersten Teil der Concordia (disp. 1—24), in dem die natürlichen Kräfte des freien Willens erörtert werden, näherhin zu dem Abschnitt (disp. 7—15), in dem untersucht wird, was der Mensch mit seinen natürlichen Kräften in bezug auf die Akte zu leisten vermag, die nach dem Konzil von Trient (sess. 6 cap. 6) auf die Rechtfertigung vorbereiten. Nach dem, was in der Überschrift der disp. 10 gefragt wird: *An Deus conferat sufficientia auxilia ad fidem et ad iustificationem*, wird einer voraus-

gesetzt, der noch nicht glaubt und noch nicht gerechtfertigt ist. In der Erklärung, die sich daran anschließt, ist die Rede von einem, der alles tu tam circa ea quae fides habet addiscenda et amplectenda quam circa dolorem de peccatis ad iustificationem. Gleich darauf wird gesagt, Gott verhalte sich so, daß es nur von uns abhängt, ob wir uns zu ihm bekehren oder nicht bekehren. Weiterhin wird von einem opus aliquod gesprochen ex iis quae ad iustificationem spectant. Im Schriftbeweis für das Axiom bemerkt Molina, die Stelle Jo 1, 12 werde von John Fisher mit Recht von denen verstanden, die noch nicht Kinder Gottes geworden sind, denen Gott aber die Gnade gibt, es zu werden. Diese Beschränkung des Axioms auf Ungläubige und Sünder wird von Molina ausdrücklich als richtig bestätigt. In einem der Briefe an Padilla² spricht er von einem accedens ad auditum eorum quae sunt fidei, und etwas weiter³ heißt es: Nobis est sermo de adulto existente extra gratiam ac proinde in culpa lethali. Si enim in gratia gratum faciente esset constitutus, quis dubitat, quod quoties ex suis naturalibus cooperatur ad actum dilectionis Dei super omnia, illum eliceret supernaturalem concurrente ad eum habitu caritatis supernaturali qui in illo resideret. Das gleiche ergibt sich aus der Resp. ad Zumel⁴.

Die *Geltung des Axioms* wird also von Molina mehrfach *beschränkt*. Es gilt von Erwachsenen, die noch nicht glauben und noch nicht gerechtfertigt sind. Das *facere totum quod in se est*, das von ihnen verlangt wird, bezieht sich auf ea quae fides habet addiscenda et amplectenda und auf den dolor de peccatis ad iustificationem. Die Gnaden, die einem solchen versprochen werden, sind auxilia ad fidem et iustificationem.

Es wäre deswegen unberechtigt, Molina eine Auffassung des Axioms zuzuschreiben, nach der es ganz allgemein gelten würde, sowohl was die Personen, als auch was die Gnaden angeht.

Was hat nun einer zu tun, damit man von ihm sagen kann, er tue alles tu tam circa ea quae fides habet addiscenda et amplectenda quam circa dolorem de peccatis ad iustificationem?

Was der Mensch mit seinen natürlichen Kräften circa ea quae fides habet addiscenda et amplectenda zu leisten vermag, hatte Molina schon in den der disp. 10 vorausgehenden Disputationen dargelegt, es konnte also in der disp. 10 vorausgesetzt werden. Auf diesen Zusammenhang hat Molina selbst in der Resp. ad Zumel⁵ ausdrücklich hingewiesen. In Anwendung der Lehre (disp. 5), daß der Mensch mit seinen natürlichen Kräften Akte verrichten kann, die ihrer Substanz nach gut sind, hatte Molina in der disp. 7 den Satz aufgestellt, daß

² 681, 15—21 (721, 15—23). ³ 682, 17—24 (722, 32—37).

⁴ 667, 24 bis 668, 12 (458, 29 bis 459, 30).

⁵ 665, 12 bis 666, 19 (454, 17 bis 455, 32).

der Mensch mit seinen natürlichen Kräften den von Gott geoffenbarten Wahrheiten zustimmen könne, aber nur mit einem Akte, *qui sit mere naturalis quique ex parte intellectus non sit satis ad iustificacionem*⁶. Der Eigenart des Glaubens entsprechend, der ein Fürwahrhalten auf die Autorität eines andern hin ist, hatte Molina diese Möglichkeit aber nur für den Fall behauptet, daß die Wahrheiten, die einer als von Gott geoffenbarte glauben soll, ihm als solche vorgelegt werden. Das gilt nicht nur von den Wahrheiten, die ohne Offenbarung von uns überhaupt nicht erkannt werden können, wie die Dreipersönlichkeit Gottes, sondern auch von solchen, die sich zwar mit unsern natürlichen Kräften erkennen lassen, die aber, um geglaubt werden zu können, von Gott geoffenbart sein müssen. Es genügt aber nicht, daß die Wahrheiten geoffenbart sind; sie müssen auch dem, der glauben soll, als solche mitgeteilt werden. Diese Mitteilung geschieht in der Regel nicht durch Gott selbst, sondern durch menschliche Mittel. Die Gnade setzt die Natur voraus, und es ist der Weisheit Gottes und seiner Vorsehung angemessen, die vernunftbegabten Geschöpfe durch seine Gnadengaben so zu ihrem Heile hinzuführen, daß er dabei die freie Tätigkeit der einzelnen und die Bemühungen und die Leitung der Kirche nicht ausschaltet. Deshalb hat er die Gesetze, nach denen er die Gnaden austeilt, zu einem großen Teil der freien Tätigkeit des Menschen und der Bemühung und Leitung der Kirche angepaßt (disp. 9 n. 2). Zu diesen Gesetzen gehört als erstes, daß Gott die dem Glauben vorausgehenden und zu ihm hinführenden Gnaden in der Regel nur dem gibt, der mit dem Glaubensinhalt schon anderswoher bekannt geworden ist; der Glaube kommt vom Hören (disp. 9 n. 3). Die Frage also, wie einer zur Kenntnis der von Gott geoffenbarten Wahrheiten kommt, hat mit unserem Axiom, wie es Molina versteht, gar nichts zu tun, und die Schwierigkeiten, die von daher gegen die Erklärung Molinas gemacht worden sind, entbehren der Grundlage. Erst wenn der Ungläubige wie auch immer mit dem Glaubensinhalt bekannt geworden ist, kann das *facere totum* in bezug auf den Glauben beginnen, zu dem der Ungläubige fähig ist. Nach Molina umfaßt dieses *facere totum* in bezug auf den Glauben zunächst das *addiscere et amplecti ea quae fides habet*. Der Ungläubige muß die Wahrheiten, die ihm als geoffenbarte vorgelegt werden, richtig zu verstehen suchen und sie namentlich auch daraufhin prüfen, ob sie es verdienen, wegen der Autorität Gottes geglaubt zu werden, und ob das nötig ist. Bei diesen Akten macht sich auch die Freiheit des Ungläubigen geltend. Es hängt nicht immer von ihm ab, mit dem Glaubensinhalt bekannt zu werden. Aber wenn er damit irgendwie bekannt wird, so kann er die Glau-

⁶ disp. 7, n. 2, S. 35, 6 f.

benspredigt hören oder auch nicht hören. Er kann sie in der rechten Absicht hören, um sie richtig aufzufassen und zu prüfen, ob er die ihm vorgelegten Wahrheiten glauben kann und glauben muß, er kann sie aber auch in verkehrter Absicht hören, um sie zu bekämpfen oder zu verspotten (disp. 9 n. 6). Namentlich kann er den geoffenbarten Wahrheiten wegen der Autorität Gottes zustimmen oder seine Zustimmung verweigern. Die Zustimmung ist keine Einsicht in den Glaubensinhalt, die sich nicht vorschreiben läßt, sondern nur ein Fürwahrhalten dessen, was Gott geoffenbart hat. Ebenso vermag der Sünder die für die Akte der Hoffnung, der Reue und Liebe nötigen Erwägungen anzustellen, um sie erwecken zu können. Auch der Akt der vollkommenen Liebe Gottes geht nicht über die natürlichen Kräfte des Menschen hinaus, wenn er auch mit diesen allein auf längere Zeit hinaus nicht imstande ist, in der Liebe Gottes zu verharren, weil er ohne Hilfe der Gnade nicht imstande ist, das ganze Naturgesetz zu beobachten und alle Versuchungen zu überwinden (disp. 14 m. 3 n. 3). All das gehört also auch zu dem *facere totum quod in se est*.

Glaube, Hoffnung, Reue, Liebe sind Akte, die ihrer selbst wegen für die Rechtfertigung eines jeden erfordert werden und deswegen von einem jeden Ungläubigen und Sünder verlangt werden. Aber mit Rücksicht auf diese Akte können auch noch andere Akte unerlässlich sein. Jeder Sünder muß seine (persönlichen) Sünden bereuen, aber der, der ungerechterweise fremdes Gut beschädigt oder sich angeeignet hat, kann diese Reue nicht haben, wenn er nicht bereit ist, den angerichteten Schaden wiedergutzumachen oder das fremde Gut zurückzugeben. Hätte er diesen Willen nicht, so täte er nicht alles, was er mit seinen natürlichen Kräften tun kann und tun muß. Ebenso muß jeder Sünder den Willen haben, in Zukunft die Sünde zu meiden. Aber der, der in einer freiwilligen nächsten Gelegenheit zu einer schweren Sünde lebt, kann diesen Willen nicht haben, wenn er nicht bereit ist, diese Gelegenheit aufzugeben. Wer glauben will, wie es zum Heile nötig ist, muß den Willen haben, alles zu glauben, was Gott geoffenbart hat. Er täte nicht alles, was er tun kann und tun muß, wenn er schuldbarerweise einzelne Wahrheiten nicht glauben wollte⁷.

Auch wird erfordert, daß das *facere totum* in der Absicht geschehe, daß die Akte des Glaubens und der Liebe übernatürlich werden; sonst würde der Ungläubige und Sünder wiederum nicht alles tun, was er kann⁸.

Die Frage, inwiefern das *facere totum quod in se est* ein *facere ex viribus naturalibus* ist, hängt eng mit der weiteren Frage zusammen, wie sich das Tun des Menschen zu dem Handeln Gottes verhält, durch

⁷ 685, 5—26 (728, 28 bis 729, 10).

⁸ 687, 31—34 (731, 34—37).

das er die zum Glauben und zur Rechtfertigung nötigen Gnaden gibt. Da Molina in der disp. 10 vieles aus andern Disputationen vorausgesetzt und die ganze Frage nur kurz behandelt hatte, so konnte es nicht ausbleiben, daß an diesem Punkte immer wieder die Angriffe gegen die Lehre Molinas angesetzt haben. Daß Zumel manches verkehrt auffaßte, kann nicht weiter überraschen; aber auch Padilla, der ein treuer Anhänger Molinas war, hatte hier seine Schwierigkeiten. Molina hatte vorsichtigerweise schon in der disp. 10 der Concordia⁹ hervorgehoben, der Mensch könne sich durch sein Tun in keiner Weise der Gnade würdig machen oder sie verdienen. Hätte er das anders aufgefaßt, so wäre er seinen eigenen Prinzipien untreu geworden. Schon in der disp. 6 hatte er auf die Frage: *utrum liberum arbitrium cum solo concursu Dei generali aliquid possit quod ad supernaturalem finem perducatur*, geantwortet (disp. 6 n. 2): *Liberum nostrum arbitrium cum solo concursu Dei generali (also ex viribus suis naturalibus) nihil efficere potest non solum quod vitam aeternam et gratiae augmentum promereatur, sed neque quod tamquam ordinem ad finem naturalem transcendens commensuratum cum fine supernaturali aliquo modo sit, etiam tamquam remota dispositio ad gratiam tam ex parte voluntatis quam intellectus; sed ad id omne indiget auxilio et ope supernaturali vel per influxum Dei immediatum vel per habitum supernaturalem ad eam rem collatum.* Und er hatte hinzugefügt (disp. 6 n. 3): *Conclusio est de fide directo pugnans cum errore Pelagii.* Als Grundlage dieser Lehre hatte er angegeben (disp. 6 n. 4 5), daß Gott gewollt habe, der Mensch solle sich die ewige Seligkeit durch übernatürliche Akte verdienen, weshalb er ihm auch die übernatürlichen Mittel dazu gegeben habe (disp. 6 n. 4); diese aber könne der Mensch *ex suis viribus naturalibus* in keiner Weise haben. In Übereinstimmung damit hatte Molina in der disp. 8 gelehrt, daß der Vollziehung des Glaubensaktes, wie er zur Rechtfertigung erfordert wird, in dem Menschen, der noch keinen übernatürlichen Habitus hat, eine übernatürliche Erleuchtung des Verstandes und eine übernatürliche Anregung des Willens vorausgehen müsse (disp. 8 n. 2). In der disp. 9 hatte er sodann die Notwendigkeit der Gnade noch besonders für den Anfang des Glaubens bewiesen (disp. 9 n. 1). Der Anfang des Glaubens, wie er zum Heile erfordert wird, ist ein Werk Gottes allein, und zwar durch die zuvorkommende und anregende Gnade. Ohne die Gnade kann der Mensch nicht nur nicht glauben, so wie es zum Heile erfordert wird, sondern auch nichts tun, was irgendwie als eine Vorbereitung auf diesen Akt gelten könnte. Mag er auch mit seinen natürlichen

⁹ 48, 11—12.

Kräften dem Glaubensinhalt zustimmen, oder mag er, über die Notwendigkeit einer übernatürlichen Zustimmung belehrt, das Verlangen haben, so zu glauben, oder mag er um die Verleihung der übernatürlichen Gnade bitten und sich auf ihre Gewährung vorbereiten, all das kann nicht bewirken, daß ihm die zuvorkommende Gnade wegen dieser Vorbereitungen gegeben werde. Sooft Gott die Gnade verleiht, wird sie bloß wegen der Verdienste Christi verliehen, als Geschenk Gottes und aus reiner Barmherzigkeit; denn der Ungläubige und Sünder, der die Gnade empfängt, ist ihrer nicht nur nicht würdig, sondern ist ihrer unwürdig, wenn nicht wegen persönlicher Sünden, so doch wegen der (noch nicht vergebenen) Erbsünde.

Nach einer so entschiedenen Erklärung ist doch wohl nicht zu erwarten, daß Molina gleich in der nächsten Disputation das Gegenteil gelehrt haben sollte. Aber *wie sich das Handeln* des Menschen *ex viribus suis naturalibus zu der zuvorkommenden Gnade* verhalte, um deren Zuwendung es sich in dem Axiom handelt, war von Molina in der disp. 10 nicht hinreichend erklärt worden, wenigstens nicht für einen Leser, der sich nur gerade an die disp. 10 hielt. Die volle Klärung kam auch noch nicht durch die Resp. ad Zumel, sondern erst durch die Einwendungen Padillas, die viel mehr an den Kern der Sache gingen als die Angriffe Zumels.

Molina hatte in der disp. 10 das richtige Verhältnis zwischen dem Handeln des Menschen *ex viribus suis naturalibus* und der Verleihung der Gnade einigermaßen dadurch angedeutet, daß er das Handeln Gottes bei der Verleihung der Gnade mit der allgemeinen Mitwirkung Gottes zu den natürlichen Handlungen des Menschen in Parallele gestellt hatte. *Sicut Deus semper praesto est per concursum generalem libero arbitrio, ut naturaliter velit aut nolit, prout placuerit, ita praesto illi est per auxilium gratiae sufficiens, ut quoties ex suis viribus naturalibus aggredi voluerit opus aliquod ex iis quae ad iustificationem spectant, illud exequatur, prout ad salutem oportet*¹⁰. Man hätte hieraus wenigstens das entnehmen können, daß das Handeln des Menschen der Zuwendung der Gnade nicht vorausgehe, sondern mit ihr gleichzeitig sei, wie auch bei dem concursus generalis Gott und der Mensch durchaus gleichzeitig handeln. Der Mensch vollzieht nicht mit seinen natürlichen Kräften ein rein natürliches Werk, auf das hin ihm dann die Gnade gegeben wird, sondern Gott wirkt zu seinem natürlichen Handeln so mit, daß das Werk, das zu vollbringen der Mensch sich anschickt, so wird, wie es zum Heile erforderlich ist. Zum Heile ist aber notwendig, daß es übernatürlich sei. Das gleiche war schon vorher gesagt. Die Gnade wird gegeben, damit der Mensch das totum

¹⁰ disp. 10 n. 1, S. 48, 19—23.

id quod ex se potest faciat, ut oportet ad salutem¹¹. Das wirkliche Verhältnis zwischen dem menschlichen und dem göttlichen Handeln war Molina anscheinend so selbstverständlich, daß ihm gar nicht der Gedanke gekommen zu sein scheint, man könne das auch anders auffassen.

Um die Aussagen Molinas über das Handeln des Menschen *ex viribus suis naturalibus* in seinem Verhältnis zur göttlichen Gnade nicht gänzlich mißzuverstehen, muß man sich daran erinnern, wie nach ihm ein übernatürlicher Akt zustande kommt¹². Jeder übernatürliche Akt hängt nach ihm von zwei oder drei Ursachen ab: von dem Menschen, der ihn durch eine vitale Tätigkeit seines Verstandes oder Willens hervorbringt, und von Gott. Gott aber wirkt in doppelter Weise auf den Akt ein. Einmal bringt er ihn durch seine allgemeine Mitwirkung hervor, ohne die überhaupt keine Handlung der Geschöpfe möglich ist. Sodann macht er durch eine übernatürliche Einwirkung den Akt auch übernatürlich. Diese Einwirkung kann unmittelbar von Gott geschehen oder auch durch einen von Gott dem Menschen verliehenen übernatürlichen Habitus. Bei dem Ungläubigen und Sünder, der des Habitus noch entbehrt, wird dieser entweder durch einen unmittelbaren Einfluß Gottes ersetzt oder durch die zuvorkommende Gnade. Wenn der Mensch mit dieser mitwirkt, so bringt sie, nun als *gratia adiuvens* oder *concomitans* oder *cooperans*, durch einen neuen, von dem vorhergehenden verschiedenen Einfluß den Akt des Glaubens, der Hoffnung, der Reue, der Liebe hervor und macht diese dadurch übernatürlich. Der vorhergehende Einfluß, der der zuvorkommenden Gnade als solcher eigen ist, bestand darin, daß sie den Verstand erleuchtete und den Willen anregte, die Akte zu setzen, für die sie gegeben wurde. Der neue Einfluß dagegen ist eine physische Einwirkung auf die Akte des Verstandes und Willens, damit diese dadurch übernatürlich werden.

Es ist klar, daß der Mensch irgendwie zu den Akten, die er setzt, mitwirken muß; sonst wären sie nicht seine Akte. Daß er auch mit seinen natürlichen Kräften zu übernatürlichen Akten mitwirken kann, ist darin begründet, daß nach Molina die übernatürliche Einwirkung Gottes wie auch seine natürliche Mitwirkung nicht auf die Vermögen des Menschen gerichtet ist, sondern auf deren Akte. Wenn aber der Mensch unter dem gleichzeitigen übernatürlichen Einfluß Gottes handelt, und zwar mit seinen natürlichen Kräften, so bringt er nicht einen natürlichen Akt hervor, sondern einen übernatürlichen. Übernatürlich ist dieser Akt nicht wegen des Einflusses des Menschen, sondern wegen des Einflusses Gottes oder der Gnade. Aber der Akt des Menschen ist

¹¹ 48, 7—8 10—11; ebenso 15—17.

¹² Vgl. disp. 12 n. 10 11; disp. 37 n. 2; q. 23, art. 4 et 5 membr. 9 n. 7 etc.

übernatürlich, weil es ein und derselbe Akt ist, der von dem Menschen und von Gott hervorgebracht wird. Von Gott aber wird er als übernatürlicher Akt hervorgebracht. Auch die allgemeine Mitwirkung Gottes, die zu einem übernatürlichen Akt nicht weniger notwendig ist als zu einem natürlichen, ist als solche nicht übernatürlich, sondern indifferent, wird aber dadurch übernatürlich, daß sie mit dem übernatürlichen Akt identisch ist.

Man braucht die Auffassung Molinas, daß der Mensch auch zu seinen übernatürlichen Akten mit seinen natürlichen Kräften mitwirke, nicht gerade anzunehmen und kann doch zugeben, daß auch bei den übernatürlichen Akten die natürlichen Kräfte des Menschen mit im Spiele sind. Wenn der Mensch mit seinem Verstand den geoffenbarten Wahrheiten zustimmen und mit seinem Willen Gott über alles lieben kann, so empfängt er diese Vermögen nicht erst durch die Gnade. Verstand und Wille sind natürliche Vermögen des Menschen, die bei den übernatürlichen Akten des Menschen zwar nicht ausschließlich als solche, aber doch auch als solche, eben als Verstand und Wille, tätig sind.

Auch die zuvorkommende Gnade, um deren Zuwendung es sich in unserm Axiom handelt, ist nicht, worauf Molina den P. Padilla ausdrücklich hinweist¹³, etwas, wozu wir nicht mitwirkten, obschon das, wozu wir mitwirken, nicht deswegen Gnade ist, weil wir dazu mitwirken, sondern weil Gott in übernatürlicher Weise dazu mitwirkt *illustrando aut afficiendo idque se inserendo cogitationibus aut motibus voluntatis nostrae per suum peculiarem influxum easque cogitationes ac motus evehendo ad esse supernaturale eo ipso influxu quo eisdem cogitationibus et motibus voluntatis nos illustrat, allicit et afficit*. Es kann sein, daß Gott solche Erleuchtungen des Verstandes und Anregungen des Willens unmittelbar durch sich selbst oder durch einen Engel hervorruft. Für gewöhnlich tut er es dadurch, daß er in den Ablauf der natürlich entstandenen Gedanken und Willensregungen des Menschen eingreift, indem er sie durch seinen Einfluß steigert und wirkkräftiger macht, was Molina ein *acuere* nennt, und indem er namentlich sie durch seinen Einfluß in die übernatürliche Ordnung erhebt.

In Übereinstimmung damit erklärt Molina auch die erste zuvorkommende Gnade, die für den Glaubensakt gegeben wird. *Prima gratia ex parte intellectus qua (infidelis) interius vocatur ad fidem, sunt actus ipsius intellectus quibus percipit et expendit ea quae sunt fidei et iudicat digna esse quibus assensus praebetur idque expedire ad salutem*¹⁴. Molina nennt diese Gnade die *notitia fidei*, zu der aber

¹³ 678, 8—32 (717, 13 bis 718, 6).

¹⁴ 683, 29—32 (726, 40 bis 727, 1).

nicht bloß das percipere et expendere gehört, sondern namentlich auch das iudicare, d. h. die sogenannten iudicia credibilitatis und credentiatatis. Daß der Mensch zu diesen Überlegungen und Urteilen fähig ist, wurde schon früher dargelegt. Als solche ist aber diese notitia noch keine Gnade. Molina fährt in der soeben angeführten Stelle fort¹⁵: Sunt vero eiusmodi actus ea praeveniens gratia, non ut emanant ab intellectu talis infidelis libere, sed ut emanant a Deo cooperando ad illos influxu supernaturali.

Diesen übernatürlichen Einfluß betätigt Gott nun nicht immer, wenn ein Ungläubiger in der genannten Weise über die Glaubenswahrheiten nachdenkt. Oft überläßt er ihn seinen natürlichen Kräften, und dann ist auch diese notitia rein natürlich. Oft aber greift er mit seiner Gnade in den Ablauf seiner Akte ein und macht sie übernatürlich:

Digo que quando uno¹⁶ audit primo ea quae sunt fidei eaque concipit ex auditu, interdum format ille notitiam mere naturalem nondum praeventus gratia. Interdum vero simul ac concipit res fidei, Deus illum praevenit suo influxu et illustratione ac efficit notitiam illam supernaturalem, qua illum interius vocat ad fidem liberum eum relinquens, ut consentiat ac proinde, ut gratiam illam praevenientem efficacem reddat vel ut non consentiat, sed cassam illam reddat ac inefficacem ad conversionem. Atque in duobus aequalibus non conante uno plus quam alio poterit evenire et saepe eveniet, ut unus statim a principio praeveniat et alter non; porquē^{16a} illud est gratia et Deus illa spirat ubi vult et quando vult; et uni illam spirat a principio statim ac concipit quae sunt fidei, alii in progressu praedicationis, et alii numquam in tota ea praedicatione^{16b}.

Was nun Gott bisweilen, aber nicht immer tut, wenn der Ungläubige mit den geoffenbarten Wahrheiten bekannt wird und darüber nachdenkt, das tut er immer, wenn der Mensch von seiner Seite alles tut, was er tun kann und tun muß:

Dicimus Deum semper praesto esse unicuique nostrum ad praeveniendum nos influxu illo supernaturali, quantum satis est, ut eliciamus notitiam illam supernaturalem, quae est prima seu praeveniens gratia ex parte intellectus, quotiescumque nos conari voluerimus, quantum in nobis est, ad nostram conversionem ad fidem, sicut adest semper praesto nobis concursu generali paratus ad cooperandum nobiscum opera nostra mere naturalia, quotiescumque conari voluerimus ea elicere¹⁷. Et tantundem dicimus comparatione motuum voluntatis quibus allicimur ad imperandum assensum fidei aut ad eliciendum actum spei, contritionis aut caritatis; qui motus sunt gratiae praevenientis ex parte voluntatis comparatione actuum subsequantium proxime enumeratorum, ad quos ea gratia allicimur et invitamur¹⁸.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Mensch, der mit seinen natürlichen Kräften tut, was er tun kann und tun muß, gar nicht dazu kommt, einen rein natürlichen Akt zu setzen, auf den hin er dann die

¹⁵ 683, 32—34 (727, 1—3). ¹⁶ = Dico quod, quando aliquis

^{16a} = quia. ^{16b} 678, 34 bis 679, 6 (718, 7—20).

¹⁷ 679, 19—25 (718, 37 bis 719, 2). ¹⁸ 679, 28—32 (719, 7—12).

zuvorkommende Gnade der *notitia fidei* bekäme, sondern simul ac concipit res fidei (worin die *notitia fidei* seitens des Menschen besteht) Deus illum praeventit suo influxu et illustratione ac efficit notitiam illam supernaturalem¹⁹. Das gleiche lehrt Molina von dem Akt der Reue und der Liebe. Darum redet er auch nicht so sehr von einem *facere totum quod in se est*, sondern von einem *conari* oder *praesto esse ad conandum* oder *aggredi facere*²⁰, womit er wahrscheinlich eine Haltung oder Einstellung des Menschen bezeichnen will, die irgendwie dem *facere* selbst vorausgeht, obschon sie schlechthin damit identisch ist²¹. Der übernatürliche Einfluß Gottes ist gleichzeitig cum nostra cooperatione qua vitaliter a nobis cooperantibus est res illa quae est praeventiens gratia. Er geht aber der *notitia fidei* voraus und kann deshalb diese übernatürlich machen, wie der *notitia fidei* auch ihre Hervorbringung durch den Menschen vorausgeht²². Die Ursache ist vor ihrer Wirkung da, und auch ihre Betätigung geht wenigstens der Natur nach ihrer Wirkung voraus. Es ist also ein und derselbe Akt, eben die *notitia fidei*, der durchaus gleichzeitig von Gott und von dem Menschen hervorgebracht wird. Von dem Menschen hat es dieser Akt, daß er eine *notitia fidei* ist, von Gott, daß er übernatürlich und eine zuvorkommende Gnade ist.

Daß der Ungläubige nicht mit seinen natürlichen Kräften rein natürliche Akte hervorbringe und daraufhin die zum Glauben notwendige Gnade bekomme, hat Molina sowohl in der *Resp. ad Zumel* als auch in den Briefen an Padilla immer wieder betont. Das wäre auch nach ihm Pelagianismus oder Semipelagianismus. Aber er bestreitet mit Fug und Recht, daß er so etwas in der *Concordia* gesagt habe²³.

Nach dem Gesagten war Molina im Gegenteil berechtigt zu sagen: Quo fit, ut totus ordo gratiae ac dispositionis supernaturalis incipiat a Deo ab eoque praeventiatur²⁴. Er konnte Zumel gegenüber mit vollem Recht behaupten: Hinc iam intelliges nos hac nostra doctrina nihil naturale efficere dispositionem ad primam gratiam aut ad auxilium aliud supernaturale. Intelliges etiam nos nihil naturale efficere initium nostrae conversionis in Deum ac salutis, sed a prima gratia cum Concilio Tridentino et fide catholica sumendum esse nostrae iustificationis initium²⁵.

Von einem Verdienen der Gnade durch ein rein natürliches Handeln kann erst recht nicht nach Molina die Rede sein.

Ebensowenig ist ein solches natürliches Handeln eine unerläßliche Bedingung (*condicio sine qua non*) für das Eingreifen Gottes. Molina

¹⁹ 678, 36—37 (718, 10—12).

²¹ 680, 22—23 (720, 12—13); 667, 2—4 16—20 (458, 1—7 19—24).

²² 679, 8—18 (718, 23—36).

²⁴ 680, 14—15 (720, 1—3).

²⁰ 48, 8 11 16 22 etc.

²³ 684, 22—25 (727, 40 bis 728, 1).

²⁵ 668, 13—17 (459, 31—36).

behauptet nicht, daß Gott nur dann die *notitia fidei* eines Ungläubigen übernatürlich mache, wenn dieser von seiner Seite alles tut, was er tun kann und tun muß, sondern erklärt: *Etiam quando homines accedunt ad audiendum ea quae sunt fidei non faciendo totum quod in se est Deum quosdam interdum praevenire sua gratia statim a principio praedicationis, alios in praedicationis progressu et alios numquam in tota ea praedicatione*²⁶. Aber wenn der Mensch von seiner Seite tut, was er kann, so gibt ihm Gott *immer* die notwendige Gnade zum Glauben und zur Rechtfertigung.

Das Handeln Gottes, die Akte des Menschen *immer* übernatürlich zu machen, wenn der Mensch alles tut, was er tun kann, nennt Molina ein Gesetz der göttlichen Vorsehung, d. h. einen *modus constans et uniformis agendi*.

Gott könnte die *notitia fidei* nicht immer dann übernatürlich machen, wenn der Mensch seinerseits tut, was er kann, wenn er nicht das Handeln des Menschen schon voraussähe, ehe es verwirklicht wird. Aber er hat dieses Wissen. *Deus sua praesentia servataque arbitrii nostri libertate praevidet, quando arbitrium voliturum est facere quod in se est vel ad opus naturale vel ad suam salutem, iuxta notitiam quam de mediis sibi ad salutem necessariis habet*²⁷.

Obschon nach Molina diese übernatürliche Mitwirkung Gottes mit den Heilsakten des Menschen seiner natürlichen Mitwirkung mit den natürlichen Handlungen des Menschen gleicht, so erheben sich hier doch nicht die Schwierigkeiten, die gegen die Ansicht Molinas über die natürliche Mitwirkung Gottes mit den freien Akten des Menschen geltend gemacht werden. Bei dieser übernatürlichen Mitwirkung Gottes ist es nicht nötig, daß Gott die Akte des Menschen als übernatürliche voraussieht, ehe er sie selbst als übernatürliche hervorbringt. Es ist klar, daß Gott sie auch als übernatürliche voraussieht; aber das setzt voraus, daß sie durch seine Mitwirkung schon übernatürlich geworden sind, weshalb diese Voraussicht nicht dazu dienen kann, daß sie übernatürlich werden. Dagegen sieht Gott bei dem Menschen, der alles tut, was er kann, auch voraus, daß er die Akte, die zum Glauben und zur Rechtfertigung hinführen, setzen werde, wenn auch als rein natürliche, wenn er seinen natürlichen Kräften überlassen bleibt. Und so kann er sie durch seine übernatürliche Mitwirkung übernatürlich machen.

Daß Gott in der angegebenen Weise handelt, bedeutet keine Einschränkung seiner Freiheit, da er dieses Gesetz mit Freiheit beobachtet. Daß er es überhaupt beobachtet, läßt sich allerdings aus der Heiligen Schrift nicht direkt beweisen, wenn man gerade diesen Ausdruck

²⁶ 681, 21—24 (721, 24—28).

²⁷ 684, 38—41 (728, 17—20).

„Gesetz“ verlangt. Aber das ist ja auch wohl nicht nötig. Was damit gesagt ist, folgt nach Molina aus Apk 3, 20: „Ich stehe an der Tür und klopfe an“, und aus andern Stellen, an denen Gott zur Buße einladet, und besonders aus dem allgemeinen Heilswillen Gottes. Für den Menschen, der noch nicht glaubt und der heiligmachenden Gnade entbehrt, ist das Allernotwendigste zum Heile, daß er glaube und gerechtfertigt werde. Will also Gott ernstlich und aufrichtig das Heil aller, so wird er auch wollen, daß ein solcher Ungläubiger und Sünder zum Glauben und zur Rechtfertigung gelangt, daß er also, wenn er äußerlich zum Glauben berufen wird, die zur Rechtfertigung nötigen Akte so setze, wie es zum Heile erfordert wird. Das ist ihm aber ohne die Gnade Gottes nicht möglich. Somit wird Gott auch bereit sein, ihm diese zu geben. Er wird sie aber gewiß dann geben, wenn der Mensch von seiner Seite alles tut, was er kann, um zum Heile zu gelangen. Auch dann gibt ihm Gott die Gnade aus reiner Barmherzigkeit und nicht weil der Mensch sich einen Anspruch darauf erworben hätte. Es ist aber der Güte und Weisheit Gottes angemessen, und sein Wille, allen zu helfen, verlangt es so, daß er den Menschen, der von seiner Seite alles tut, was er kann, nicht im Stich läßt, sondern ihm hilft, damit er das, was er tut, so tue, daß es ihm zum Heile gereiche. Was Gott oft tut, auch wenn der Mensch seinerseits nicht alles tut, was er tun kann und tun muß, das tut er immer, wenn der Mensch seinerseits alles tut, was von ihm verlangt wird. Daraus folgert Molina, daß *de lege ordinaria nec detur nec dari possit attritio aut contritio mere naturalis*²⁸. Das ist klar; denn zur *attritio* und *contritio* gehört der Wille, alles zu tun, was die Bekehrung verlangt. Hat einer diesen Willen, so gibt ihm Gott die Gnade, durch die diese Akte übernatürlich werden.

Dieses Gesetz, von dem Molina spricht, ist nach ihm ein gemeinsames Gesetz des Vaters und des Sohnes. Ohne Zweifel werden die Gnaden, die dem Ungläubigen und Sünder verliehen werden, vom Vater verliehen. Aber sie werden wegen der Verdienste Christi verliehen, und bei ihrer Zuteilung ist auch Christus als Mensch beteiligt; denn es sind die Gnaden, die er den Menschen erworben hat. *Equidem, sagt Pius X., non diffitemur horum erogationem munerum privato proprioque iure esse Christi, siquidem et illa eius unius morte nobis sunt parta et ipse pro potestate mediator Dei atque hominum est*²⁹. Ob man das einen Vertrag zwischen Christus und dem Vater nennt oder nicht, ist minder wichtig; jedenfalls ist Christus auch als Mensch bei dieser Zuteilung der Gnaden beteiligt, und es ist klar, daß er in Über-

²⁸ 670, 37—38 (466, 19—20).

²⁹ Pius X., *Enz. Ad diem illum*: ASS 36 (1903/04) 454.

einstimmung mit dem Vater handelt. Das genügt aber wohl, damit man von einem Vertrag zwischen ihm und dem Vater reden kann.

Man wird Molina zugeben müssen, wie er es gegenüber Zumel betont, daß in seiner Ansicht nichts Natürliches zur Vorbereitung auf die erste Gnade oder eine andere übernatürliche Hilfe gemacht werde oder der Anfang unserer Bekehrung zu Gott und zu unserm Heile sei, sondern daß dieser Anfang mit dem Konzil von Trient und dem katholischen Glauben in die erste Gnade gesetzt werde, die unserer Natur und unseren Bemühungen zuvorkommt und durch welche die Vorbereitungen unseres freien Willens auf die heiligmachende Gnade in die übernatürliche Ordnung erhoben werden, so daß sie der heiligmachenden Gnade und unserm übernatürlichen Ziel entsprechen. Und wenn er auch sage, daß Gott in seiner unendlichen Güte und Barmherzigkeit ohne all unser Verdienst wegen der Verdienste Christi es gewissermaßen als Gesetz aufgestellt habe, uns nicht mit seiner übernatürlichen Hilfe im Stich zu lassen, wenn wir uns um unsere Bekehrung bemühen, so sage er doch nicht, daß auf ein natürliches Werk hin, das wir mit unsern natürlichen Kräften vollbringen, uns die Gnade gegeben werde. Auch mache er die Zuteilung der Gnade nicht von unsern Bemühungen abhängig, als wenn sie mit Rücksicht auf diese gegeben würde, sondern erkenne an, daß Gott sie gebe, wie er will, wann er will und in welchem Maße er es will, und daß er uns oft Gnaden gebe, ohne daß wir uns darum bemüht haben. *Quod vero asserimus est (Deum) quasi legem statuisse numquam deficere nobis auxiliis prorsus ad nostram conversionem necessariis eaque ratione semper illam per nos ipsos et non per Deum stare*³⁰. Tut der Mensch von seiner Seite, was an ihm liegt, so kommt er nicht bloß zu dem übernatürlichen Glauben, der der Anfang unserer Rechtfertigung ist, sondern auch zu den weiteren noch zur Rechtfertigung erforderlichen Akten der Hoffnung, der Reue und der Liebe.

Hält man sich an die Erklärung unseres Axioms, wie sie Molina selbst gegeben hat, was ja wohl notwendig ist, so sind die verschiedenen Angriffe, die bis in unsere Tage gegen seine Auffassung gerichtet werden, unbegründet. Nicht nur hat er die Folgerungen, die man aus seiner Lehre gezogen hat, schon im voraus als unberechtigt zurückgewiesen, sondern man muß auch zugeben, daß diese in der Lehre Molinas, wenn man sie in seinem Sinne versteht, keine Grundlage haben. Da wir hier die Lehre Molinas nur darlegen, nicht auch verteidigen wollten, so gehen wir darauf nicht weiter ein.

³⁰ 668, 13—33 (459, 31 bis 460, 14).